

des großen Handelsbundes setzt man den Zusammenschluß Lübecks und Hamburgs im Jahre 1241.

Schon früh hatten unternehmende Kaufleute im Auslande Handelsniederlassungen gegründet. Die wichtigsten Orte, an denen solche Niederlassungen bestanden, waren London, Nowgorod, Brügge, Bergen und Wisby (auf Gotland). Durch Verträge wurden den Kaufleuten in den Nachbarländern Vergünstigungen und Schutz zugesichert. Mit der weiteren Entwicklung des Handels bildeten sich an jenen Orten Kaufmannsgilden, die sich unter einander in Verbindung setzten. Diesen Verbindungen im Auslande folgten die heimischen Bündnisse der Städte. An Lübeck schlossen sich die wendischen Städte (Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald), an Hamburg die sächsischen (Hauptort: Braunschweig) an. Beide vereinigten sich bald darauf und nahmen auch die westfälischen (Köln) und die preussischen Städte (Danzig) in den Bund auf. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stellte die Hanse eine achtunggebietende Land und Seemacht dar. In den Kriegen gegen die nordischen Mächte kämpfte sie siegreich, eroberte Kopenhagen und gewann entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der Throne. In ihrer Blütezeit umfaßte sie gegen hundert Städte. Das Haupt des Bundes war Lübeck. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden auf den Hansatagen geregelt. Wie über seine Handelsniederlassungen, so führte der Bund auch strenge Aufsicht über seine Mitglieder und wachte u. a. darüber, daß das Ansehen des Bundes und des deutschen Handels nicht durch Verkauf minderwertiger Waren litt. — Von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab verfiel der Bund. Durch die Entdeckungen zur See hatte der Handel eine andere Richtung genommen. Die Macht der nordischen Völker hob sich. Ruhe und Ordnung kehrte in unserm Vaterlande, Zwietracht in dem Bunde ein. Nach dem westfälischen Frieden versuchte man vergeblich, einen Hansatag zustande zu bringen. Die meisten Städte waren abgefallen und hatten sich der Fürstenmacht unterworfen. Nur die freien Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen erinnern noch an den Bund und an das, was er vollbrachte.

e) Die Rechtspflege.

1. **Gesetzbücher.** Die Deutschen besaßen keine staatlichen Gesetzbücher, sondern sie urtheilten nach der Überlieferung, dem Herkommen. Um der Unsicherheit, die auf dem Gebiete des Rechtswesens bestand, abzuhelfen, wurden im Anfange des 13. Jahrhunderts von Privatleuten schriftliche Aufzeichnungen des deutschen Rechts unternommen.